Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (Richtlinie Gewässerentwicklung / Landschaftswasserhaushalt – RL GewEntw / LWH)
vom 16.08.2021

zuletzt geändert durch die Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.05.2026

1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Zuwendungen zur Förderung von nachhaltigen Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.

Mit dieser Förderung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Verbesserung der Gewässerqualität und der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie verfolgt. Die Finanzierung dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der LHO mit der Antragstellung. Die Antragstellenden dürfen mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen, sobald ihnen die Genehmigung des Antrages auf vorzeitigen Vorhabenbeginn von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Vorhabenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens.

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.4,

unter anderem Machbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

2.2 Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen Zustand / Potenzial der oberirdischen Gewässer zu verbessern durch:

a. Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen einschließlich standortgerechter Pflanzungen
b. Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Gewässerentwicklungskorridore, Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen beziehungsweise Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung, zum Beispiel durch
 - Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie,
 - Laufverlängerung begradigter Gewässer
 - Beseitigung von Gewässerverbau
 - Anbindung von Altarmen
 - Revitalisierung von Auen
c. Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden
d. Verbesserung / Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer, insbesondere durch die Errichtung geeigneter Fischwanderhilfen, Rückbau oder bauliche Anpassung von Querbauwerken

2.3 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft

a. Hydromorphologische Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die der Verbesserung des Wasserrückhalts im Gewässer dienen wie Anhebung der Gewässersohle, Reduzierung von Sohleintiefungen
b. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Schaffung und Wiederherstellung von Speicherfunktionen in der Landschaft, zum Beispiel Anbindung von Kleingewässern oder das Anlegen von Pufferräumen, der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen
c. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Herstellung und Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Gebietsabflusses durch wasserwirtschaftliche Anlagen der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen

2.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Steuerungspotentials für ein optimiertes Wassermanagement durch den Umbau oder Ersatzneubau von Wehren, Schöpfwerken und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Anpassung des Landschaftswasserhaushaltes an die negativen Folgen des Klimawandels

3. Zuwendungsempfangende

Gewässerunterhaltungsverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben müssen mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie und mit der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein.

4.2 Zu dem Vorhaben müssen bei Antragstellung die Vorprüfungen gemäß Nummer 7.1 abgeschlossen sein.

4.3 Die Förderung erfolgt in der für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum Brandenburg“.

4.4 Für Vorhaben nach Nummern 2.2 bis 2.4 müssen folgende Voraussetzungen spätestens nach Abschluss der Leistungsphase 4 (HOAI) erfüllt und durch Vorlage nachgewiesen werden:

- Der Nachweis der Zustimmung der Grundstückeigentümer zum Vorhaben: Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (gemäß Nummer 6.3) vertraglich gesichert ist oder der Vorhabenträger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

 - Die Nachweise des Nutzungsrechts können auch mit Vorlage eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbeschlusses oder dessen Inaussichtstellung erbracht werden.

- Erforderliche, bestandskräftige behördliche Zulassungen (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Zulassung) oder deren Inaussichtstellung durch die Behörde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

a) Es gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 2 500 Euro.

b) Die Förderung beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten.
Der Eigenanteil kann durch auf diesen Zweck gerichtete finanzielle Leistungen Dritter erbracht werden.

c) Förderfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie, dazu zählen unter anderem:

- Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen;
- allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI in der jeweils geltenden Fassung;
- Investitionen für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung;
- notwendiger Grunderwerb bis maximal 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung nach Maßgabe fachlicher Prioritäten zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für Gewässerentwicklungskorridore, die Wiederanbindung von Auen, Altarmanschlüsse und Pufferzonen gegenüber Stoffeinträgen in Gewässern, für die keine anderweitige Option zur Flächensicherung in Betracht kommt;

- unbare Eigenleistungen der Zuwendungsempfangenden.

d) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen der Antragstellenden gegen das Land Brandenburg.

5.5 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass die Zuwendungsempfangenden nicht vorsteuerabzugsberechtigt (nach § 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)) sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfangenden haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

6.2 Eine Weitergabe der Zuwendung ist nicht zulässig.

6.3 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfangenden;
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfangenden

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes über die von den Ländern zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen der GAK einzuhalten: https://eler.brandenburg.de/eler/de/kommunikation/beguenstigte/information-und-sichtbarkeit-gak/.

6.5 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen.

6.6 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] - [ANBest-G]) gelten. Diese sind als Anlage Bestandteil des Bescheides.

7. Verfahren

7.1 Fachliche Vorprüfungen

Alle Projekte bedürfen vor der Antragstellung einer fachlichen Vorprüfung und Votierung durch die Regionale Arbeitsgruppe (RAG). Die Regionale Arbeitsgruppe wird im Rahmen von Maßnahmen nach Nummer 2.1 sowie nach Nummer 2.2 im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen vom Wasserwirtschaftsamt geleitet und im Rahmen von Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 sowie nach Nummer 2.1 im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen vom MLEUV geleitet. Die beabsichtigten Fördervorhaben sind in einer frühen Planungsphase (Projektidee, Vorplanung) mit aussagekräftigen Projektunterlagen (Mindestanforderungen gem. MLEUV-Internetseite) beim Wasserwirtschaftsamt bzw. MLEUV einzureichen, um sie der RAG zur Votierung vorzustellen. Mit dem Votum werden den Antragstellenden Hinweise zu den erforderlichen Förderzielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen gegeben (z. B. Grundlagen und Nachweise für erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, Beachtung von Kosteneffizienz usw.).
Das Votum der fachlichen Vorprüfung wird Bestandteil der Antragsunterlagen.
Die Einhaltung der Hinweise und Vorgaben der fachlichen Vorprüfung werden in der fachlichen Stellungnahme (siehe Nummer 7.2) geprüft und gewürdigt.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Antragsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes bzw. MLEUV. Die Bewilligungsbehörde holt sich die fachliche Stellungnahme hierzu ein.

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können fortlaufend eingereicht werden.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Die Auszahlung der Fördermittel kann auch im Wege einer Vorschusszahlung erfolgen. Dabei darf die Anforderung der Zuwendung nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit dem Auszahlungsantrag haben die Zuwendungsempfangenden eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Die Abrechnung der Vorschusszahlung erfolgt jährlich. Die Abrechnung der Gesamtkosten erfolgt nach Beendigung durch den Verwendungsnachweis (siehe Nummer 7.5).

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist zur Prüfung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Daten der Zuwendungsempfangenden werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben elektronisch gespeichert und verarbeitet.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes vom 26. Mai 2020 außer Kraft.

Potsdam, den 16. August 2021

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel